

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 27.11.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.09.2017, auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) zul. geändert am 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 5.3.2003 BGBl I 310, 919, zuletzt geändert am 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) folgende

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren

beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Göppingen.
- (2) Die Satzung gilt auch, wenn private Flächen der Öffentlichkeit zum Parken überlassen und mit amtlichen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit durch die Stadt Göppingen versehen werden.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der folgenden §§ für die dort genannten Bereiche festgesetzt.
- (3) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 3 Parkgebühren

(1) Die Parkgebühr beträgt

In der Innenstadt (Abgrenzung: nach Norden: Burg-/Friedrich-Ebert-Straße, nach Westen: Lorcher-/Willi-Bleicher-Straße, nach Süden: Bahnlinie, nach Osten: die Achse Theodor-Heuss-/Post-/Hohenstaufen-/Ulmer Straße - genannte Straßen jeweils einschließlich)

bei einer zulässigen Höchstparkdauer von bis zu 90 Minuten

bis 20 Minuten	gebührenfrei	
bis 30 Minuten	0,50	Euro
je 15 Minuten weitere angeforderte Parkzeit	0,50	Euro
Höchstparkdauer 90 Minuten	2,50	Euro

Die Parkgebühr beträgt

außerhalb der Innenstadt bei einer zulässigen Höchstparkdauer von bis zu 90 Minuten

je angeforderte 12 Minuten Parkzeit	0,20 Euro
Höchstparkdauer 90 Minuten	1,50 Euro

(2) Der zu entrichtende Mindestbetrag beträgt 0,50 Euro in der Innenstadtzone bei längerem Parken als 20 Minuten, ansonsten generell 0,20 Euro.

(3) Parkgebühr in besonderen Fällen:
abweichend von Absatz 1 und 2 beträgt die Parkgebühr

a) auf den Parkplätzen der Barbarossa-Thermen entlang der Nördlichen Ringstraße	Euro 0,50 je angeforderte Stunde Parkdauer
---	--

Höchstparkdauer 24 Stunden

b) Auf den Parkplätzen des Freibades entlang der Eyth- und Maybachstraße

während der Badesaison (01.05. bis 15.09.)
Tagesticket (7-20 Uhr) Euro 0,50 pauschal

20-7 Uhr Euro 0,50 je
angeforderte Stunde
Parkdauer

außerhalb der Badesaison:
ganztags Euro 0,50
je angeforderte
Stunde Parkdauer

Höchstparkdauer generell: 24 Stunden

Auf den Parkplätzen der Stadthalle Göppingen Euro 0,50
je angeforderte
Stunde Parkdauer
Tagesticket (7-18 Uhr) Euro 3,00
Nachticket (18-7 Uhr) Euro 1,50
Höchstparkdauer: 24 Stunden; Mindestbetrag: 0,50 Euro

c) Auf den Park&Ride-Plätzen entlang der Goethestraße in Faurndau

Halbtagesticket (5 Stunden) Euro 1,00
Tagesticket Euro 2,00

Höchstparkdauer 24 Stunden, Mindestbetrag 1,00 Euro

(4) Gebührenbefreiung:

Vollelektrische Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEF-Fahrzeug und PHEV-Fahrzeug) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ sowie Fahrzeuge mit Erd- oder Flüssiggasantrieb (CNG/LPG) können auf allen nach Absatz 1 bewirtschafteten gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum kostenlos bis zur angegebenen Höchstparkdauer parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- ein um den Kennbuchstaben „E“ in Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztes Kennzeichen;
- eine für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebene (blaue) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist;
- die im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge,
- bei gasbetriebenen Kfz durch eine Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Göppingen

§ 4 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Göppingen über die Erhebung von Parkgebühren vom 11.10.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!
Göppingen, 28. November 2008

gez.

Guido Till
Oberbürgermeister

¹ Diese Vorschrift betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung vom 27.11.2008 (GEPPO vom 03.12.2008)